

Orientierung

auf dem Weg der Nachfolge

Nr. 41a

Gemeinschaftsgemeinden - eine tödliche Falle

(aus dem Jahr 2000)

Der folgende Kommentar befasst sich mit einer bedrängenden Zukunftsfrage des landeskirchlichen Pietismus: der Frage, inwieweit die Gemeinschaften im Tausch für eine weiter als bisher gehende „Anerkennung“ von Seiten der Kirche gut daran tun, sich als „Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Landeskirche“ noch weiter als bisher unter das Dach (und die Aufsicht) der Landeskirchen zu begeben. Grundlage der folgenden Analyse sind die „Grundsätze zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ nach dem vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart am 12. April 2000 herausgegebenen Text. Alle Zitate beziehen sich, so weit nicht ausdrücklich auf andere Quellen Bezug genommen wird, auf diesen als „Rahmenabkommen“ zwischen Landeskirche und Gemeinschaften gemeinten Text. Der Verfasser der Analyse, Pfarrer Jakob Tscharnke/Neuwied, hat sein Theologiestudium vom pietistischen Albrecht-Bengel-Haus in Tübingen aus betrieben und war 1985 bis 1996 im Pfarrdienst der württembergischen Landeskirche tätig.

Mit seiner ganzen Kraft hatte der frühere Ulmer Prälat und langjährige Vorsitzende der Ludwig-Hofacker-Vereinigung in Württemberg Rolf Scheffbuch um das Eine gekämpft: Wir Evangelikalen treten im Ringen mit der Kirchenleitung nicht ein für irgendwelche pietistischen Sonderfündlein, sondern für den Kern christlichen Glaubens, der in unserer Kirche zunehmend nicht mehr gilt! Das Rahmenabkommen zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden zwischen der Ev. Landeskirche in Württemberg und den Gemeinschaftsverbänden gibt dieses Anliegen restlos auf.

Dort wird vereinbart, daß Gemeinschaftsgemeinden **„Gemeinden einer spezifischen Frömmigkeitstradition“** sind, die **„wie alle Gemeinden der evangelischen Landeskirche“**.... **„auf dem Boden von Schrift und Bekenntnis stehen“**. Wer auf diesem Fundament eine Gemeinschaftsgemeinde bildet bestätigt schriftlich die Behauptung: Alle Gemeinden der evangelischen Landeskirche stehen auf dem Fundament von Schrift und Bekenntnis. Wer dies bezweifelt, wird *„zum theologischen Problem“* und kann keine Gemeinschaftsgemeinde bilden. Denn **„theologisch verantwortet werden können Personalgemeinden in der derzeitigen kirchlichen Situation, wenn sie ...nicht eine Unterscheidung beispielsweise von „biblischen“ Gemeinden einerseits und „volkskirchlichen“ Gemeinden andererseits geltend machen“**.

Wer auf diesem Fundament eine Gemeinschaftsgemeinde bildet hat sich schriftlich verpflichtet, die Bibeltreue keiner einzigen landeskirchlichen Gemeinde in Frage zu stellen. Er hat sich verpflichtet, den immer antichristlicher werdenden Pluralismus in der Landeskirche **als „unterschiedliche**

Akzentuierungen in der Entfaltung des Evangeliums als vielfältige Gestalten des Gehorsams gegenüber dem einen Herrn“ anzuerkennen. Die Pflege eines besonderen pietistischen Frömmigkeitsstils und nicht der Kampf darum, daß Kirche Kirche bleibt, ist damit erklärtermaßen einzige Berechtigung zur Bildung von Gemeinschaftsgemeinden.

Die Rechtslage dieser Gemeinschaftsgemeinden wird dabei gefährlich schwammig gehalten. Sie sind *„Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und zugleich des betreffenden Gemeinschaftsverbandes“* - die Landeskirche wird zuerst genannt! *„Sie haben keine mitgliedschaftlich verfaßte Rechtsform“*. Die Gemeinschaft als „Verein“ ist *„mit der Gemeinschaftsgemeinde nicht identisch“*! Wer ist dann die Gemeinschaftsgemeinde rechtlich? Diese Frage wird nicht geklärt. Die Summe der Regelungen ergibt jedoch das Bild, daß die Gemeinschaftsgemeinde rechtlich eindeutig nicht dem örtlichen Gemeinschaftsverein zugeordnet ist, sondern der Landeskirche und dem Gemeinschaftsverband und zwar deutlich stärker der Landeskirche als dem Gemeinschaftsverband: *„Der für die Gemeinschaftsgemeinde zuständige Prediger und / oder die zuständige Gemeindegemeinschaft/Diakonin werden vom Oberkirchenrat ...beauftragt“*! *„Die Beauftragung erfolgt in der Regel durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin im Gottesdienst der Gemeinschaftsgemeinde“*! Das heißt, die Berechtigung zur *„Verkündigung des Evangeliums, der Verwaltung der Sakramente und der Vornahme von Amtshandlungen“* erhält der Prediger einer Gemeinschaftsgemeinde nicht von seiner Gemeinde, auch nicht von seinem Gemeinschaftsverband, sondern ausschließlich (!) von der Landeskirche. Damit wird die Gemeinschaftsgemeinde in die landeskirchliche Hierarchie eingegliedert, denn wer eine Beauftragung vornimmt ist Vorgesetzter. Auch wenn dies aus guten diplomatischen Gründen so nirgends gesagt wird, läuft die ganze Konstruktion eindeutig darauf hinaus. Die Landeskirche entscheidet in der Regel, von welchen von ihr anerkannten Ausbildungsstätten Prediger von Gemeinschaftsgemeinden kommen müssen.

Der Gemeinschaftsprediger muß sich an die landeskirchlichen Ordnungen halten - eine gefährliche Sache, da diese immer unbiblischer werden! Wenn die landeskirchliche Ordnung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vorsieht, wenn die landeskirchliche Abendmahlordnung praktizierende Homosexuelle zum Abendmahl zuläßt, wenn die landeskirchliche Taufordnung eines Tages die Taufe adoptierter Kinder in homosexuellen Beziehungen vorsieht, wird sich die Gemeinschaftsgemeinde all dem nicht auf Dauer entziehen können, denn sie ist an die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen gebunden! So heißt es ausdrücklich zum Abendmahl *„Die Abendmahlsfeiern der Gemeinschaftsgemeinde sind offen für alle, die nach § 2 der Abendmahlordnung eingeladen sind.“* Das heißt: Den Gemeinschaftsgemeinden wird ausdrücklich jede eigene biblische Handhabung bei den Amtshandlungen wie Taufe, Abendmahl, Trauung usw. verwehrt. Sie sind kompromißlos in den kirchlichen Pluralismus hineingezwungen. Nicht ohne Grund hat der damalige Ulmer Prälat und spätere Landesbischof Dr. Gerhard Maier auf dieses Problem zwar in kirchendiplomatischer Zurückhaltung aber doch erfreulich klar hingewiesen, (in einem Interview im Rundbrief der Evangelischen Sammlung in Württemberg / Juli 2000): *„Den pietistischen Gemeinschaften kann ich nur in Ausnahmefällen empfehlen, den Status als Gemeinschaftsgemeinde in Anspruch zu nehmen. Sie werden damit in die kirchliche Visitation und Aufsicht eingegliedert und verlieren Spielraum, den sie in der Vergangenheit ganz gut brauchen konnten.“*

Die vorprogrammierten Auswirkungen zeigen sich vielleicht besonders deutlich an dem folgenden Beispiel. In der „Arbeitsgruppe Homophilie“ in der württembergischen Kirche haben der eben genannte Dr. Gerhard Maier; Kirchenrat Dr. Karl-Heinz Schlaudraff und Pfarrer Wilfried Veese als Vertreter der gemäßigeren Richtung einem Passus zugestimmt, wonach lesbische und schwule Gemeindeglieder sich innerhalb der Gemeinde gruppieren dürfen und ihnen der Zugang sowohl zu den Gemeinderäumen wie auch zu den Medien nicht verwehrt werden darf. Ebenso haben sie ein Recht auf dieselbe finanzielle Unterstützung wie andere Gemeindeguppen. Für unsere Frage heißt das ganz praktisch: auch in einer Gemeinschaftsgemeinde könnten sich homosexuelle Gruppen bilden. Die Gemeinschaftsgemeinde müßte ihnen die gleiche finanzielle Unterstützung zukommen

lassen, wie den andern Gruppen auch. Sie müßte ihnen Versammlungsrecht in den Räumen der Gemeinschaft gewähren und sie müßte ihnen die Möglichkeit geben im Gemeindebrief für ihre Gruppe und damit auch für ihren sündhaften Lebensstil zu werben!

Praktisch wird dies schleichend schon für die Frau im gemeindeleitenden Amt eingeführt - was für viele Gemeinschaften biblisch nicht hinnehmbar sein dürfte. Ausdrücklich gesagt wird dies aus diplomatischen Gründen natürlich wieder nicht. Aber es wird regelmäßig formuliert „*der zuständige Prediger bzw. die zuständige Gemeindegemeinschaft oder Diakonin*“. Prediger und Diakonin werden in der Gemeindeleitung austauschbar!

Ebenso muß ein Prediger seine Beauftragung durch eine Dekanin, gegebenenfalls auch ein feministische, ertragen. Denn eine Rücksichtnahme auf eine abweichende Überzeugung des Predigers oder der jeweiligen Gemeinschaftsgemeinde ist nicht vorgesehen! Man stelle sich vor: im Gottesdienst der Gemeinschaftsgemeinde ordiniert eine feministische und in lesbischer Beziehung lebende Dekanin den Prediger – heute zumeist „Gemeinschaftspastor“ genannt! Das entspricht ganz dem Text der Vereinbarung zur Gründung von Gemeinschaftsgemeinden. Denn wenn die landeskirchlichen Ordnungen feministische Frauen, die in lesbischen Beziehungen leben, als Dekanin zulassen, haben Gemeinschaftsgemeinden kein Recht, damit Probleme zu haben, sie sind an die kirchlichen Ordnungen gebunden!

Ist alles bisher Genannte schon schlimm genug, so wird es von der vorgeschriebenen Einrichtung eines Verbindungsausschusses noch weit übertroffen. Dieser wird mit jeweils gleich vielen Vertretern einerseits der Leitungsgremien der Gemeinschaftsgemeinde und ihres Gemeinschaftsbezirks und andererseits der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks gebildet. Zur ersten Sitzung dieses Gremiums „*lädt der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ein und leitet die Wahl*“ der Vorsitzenden! Ganz beiläufig wieder der Vorrang der landeskirchlichen vor den gemeinschaftlichen Trägern! Dieser Verbindungsausschuß hat unter anderem die Aufgaben „*Empfehlungen für die Festlegung von Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen zu geben*“ und „*Anregungen zu geben ... für das Zusammenwirken in der Öffentlichkeit (kirchliche Nachrichten in der Presse und in örtlichen Mitteilungsblättern, eigene Blätter, Gemeindebriefe, Ankündigungen, Schaukästen usw)*“. Das bedeutet praktisch vollständige Eingriffsmöglichkeiten des Verbindungsausschusses in fast sämtliche inneren Angelegenheiten der Gemeinschaftsgemeinde. Nun ist zwar harmlos klingend von „Empfehlungen“ und „Anregungen“ die Rede. Aber wie sollen die Vertreter der Gemeinschaftsgemeinde in der Gemeindeleitungssitzung der Gemeinschaftsgemeinde gegen die „Empfehlungen“ und „Anregungen“ stimmen, die sie selbst im Verbindungsausschuß mit beschlossen haben? Sie werden es in der Regel nicht können!

Aber sie müssen im Verbindungsausschuß ja nicht zustimmen! Ein möglicher Einwand, der aber den gruppenspezifischen Anpassungsdruck eines solchen Gremiums sträflich unterschätzt. Sollten die Gemeinschaftsleute tatsächlich einmal nicht zustimmen, dann wird's erst richtig schlimm. Denn: „*Unstimmigkeiten, die vor Ort nicht beigelegt werden können, legen die örtlichen Vertreter dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbandes vor und bitten diese um eine gemeinsame Entscheidung*“.

Das heißt: Kann sich die Gemeinschaftsgemeinde mit den örtlichen landeskirchlichen Vertretern im Verbindungsausschuß nicht einigen, verliert sie die Angelegenheit völlig aus der Hand - die gemeinsame Entscheidung liegt dann beim Oberkirchenrat und der Leitung des jeweiligen Gemeinschaftsverbandes.

Eine so weitgehende Entmündigung der Ortsgemeinde ist für keine normale landeskirchliche Gemeinde vorgesehen! Und dieser Fall dürfte so selten gar nicht eintreten, vorausgesetzt, die landeskirchlichen Gemeinschaften wollen auch nur ansatzweise an biblischen Grundsätzen festhalten. Denn zwischen der geistlichen Ausrichtung der landeskirchlichen Vertreter und derer der Gemeinschaftsgemeinden dürften zumeist Welten liegen. Gerade dort, wo das landeskirchliche Leben besonders unbiblisch ist und somit keine geistliche Heimat mehr ermöglicht, werden Gemeinschaftsgemeinden wohl vorrangig entstehen. Und nun ist die Leitung der

Gemeinschaftsgemeinde auf engste Zusammenarbeit mit genau denen angewiesen, die für die ungeistliche Prägung vor Ort und im Kirchenbezirk Verantwortung tragen!

So werden die Gemeinschaften erst recht dem Geist ans Messer geliefert, dem sie durch die Bildung von Gemeinschaftsgemeinden zu entgehen hofften - eine tödliche Falle.

Fazit: Das pietistische Prinzip „*in der Kirche, wenn möglich mit der Kirche, aber nicht unter der Kirche*“ ist mit dem Modell „Gemeinschaftsgemeinden“ preisgegeben. Wäre die Gründung von Gemeinden ohne landeskirchliche Gängelung und Bevormundung nicht der deutlich bessere Weg? Wieso muss eine christliche Gemeinde von einer Landeskirche die Erlaubnis erhalten, Taufen, Trauungen und Beerdigungen durchzuführen und miteinander Abendmahl zu feiern? Ist nicht Christus der Herr der Gemeinde?

Jakob Tschardtke, Riedlingen 2015